



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 12.05.2000

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Polizeärztinnen/Polizeärzte und Polizeitierärztinnen/Polizeitierärzte RdErl. d. Innenministeriums v. 12.5.2000 - IV B 3 - 5313/8

**Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen
durch Polizeärztinnen/Polizeärzte
und Polizeitierärztinnen/Polizeitierärzte**
RdErl. d. Innenministeriums v. 12.5.2000 -
IV B 3 - 5313/8

1.

Bei den zur Ausübung des polizeärztlichen Dienstes notwendigen Fahrten innerhalb des Betreuungsbereiches wird in Anwendung der Nummer 1.3 zu § 6 VVzLRKG das Vorliegen trifftiger Gründe im Sinne von § 6 Abs. 1 LRKG allgemein anerkannt, soweit nicht ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung steht.

2.

Als Betreuungsbereich gilt der Bezirk der Polizeibehörde oder der Sitz der Polizeieinrichtung, der die Ärztin oder der Arzt angehört, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.

Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

4.

Die Nummern 1 bis 3 gelten auch für die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch nebenberufliche Polizeiärztinnen und Polizeiärzte und Vertragstierärztinnen und Vertragstierärzte der Polizei.

5.

Mein RdErl. v. 19.4.1973 (SMBI. NRW. 203206) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

MBI. NRW. 2000 S. 786.